

WM-Arbeitskreis

Spezial-Investmentfonds

Agenda/Protokoll

26. Juli 2018, Frankfurt (im Hause der Deka)

WM Datenservice



Agenda

A

Spezial-Investmentfonds – InvStRefG Updates 2018

B

Bedarfsanalyse für evtl. zukünftige Datenlieferung

C

Offene Punkte aus AK im Dez. 2017

D

Eingebrachte Themen und Fragen

E

Termine

F

Protokoll

Updates in 2018

- BMF-Schreiben zur Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStG) IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001 im Entwurf (Juni 2018)
- Jahressteuergesetz 2018 im Entwurf - Änderungen im Investmentsteuergesetz insb. § 2 Abs. 6,7,9:
 - Aktienfonds:** Kapitalbeteiligungsquote gesenkt auf mindestens **50 %**
 - Mischfonds:** Kapitalbeteiligungsquote unverändert mindestens 25 %Für Dachfonds sind die bewertungstäglichen Werte nur zu berücksichtigen, sofern **mindestens wöchentliche Bewertungen** erfolgen.
Bei **wesentlichem Verstoß** gegen die Anlagerichtlinien/ Unterschreiten der Kapitalbeteiligungs-Mindestquote **endet die Eigenschaft** als Aktien- bzw. Mischfonds.
 - Immobilienfonds:** Immobilienquote gesenkt auf mindestens **50 %**

Seit Dez. 2017 erfolgte Implementierungen/ Auslieferungen:

- 85. Änderungsdienst (Februar 2018)
- 86. Änderungsdienst (Juni 2018)

- Dokumentationen:
 - Fachinformation F38 v. 27.12.2017 Reform der Investmentbesteuerung Teil III
 - Fachinformation F39 v. 27.12.2017 Reform der Investmentbesteuerung Teil IV
 - Fachinformation F05 v. 31.01.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil V
 - Fachinformation F06 v. 31.01.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil VI - Reorganisation GD500/ ED035

Seit Dez. 2017 erfolgte Implementierungen/ Auslieferungen:

- Fachinformation F08 v. 23.03.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil VII sowie Kategorisierung gem. § 1 Abs. 1 KAGB
- Fachinformation F20 v. 22.06.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil VIII - Schätzthesaurierung/ geschätzte/ vorläufige Thesaurierung
- Fachinformation F23 v. 16.07.2018 Reform der Investmentbesteuerung Teil IX

In 2018 ausstehende Implementierungen/ Auslieferungen:

- 87. Änderungsdienst (Oktober 2018)
- Dokumentation (*folgt in Kürze*):
- *Fachinformation FXX Reform der Investmentbesteuerung Teil X - Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG*

Implementierungen zu:

- **Ausübung der Transparenzoption gem. §§ 30,31 InvStG**
 - Redaktionelle Anpassung im Feld GD504F zur Unterscheidung der Erhebungsoption gem. § 33 Abs.1 InvStG und der Transparenzoption gem. § 33 Abs. 2 InvStG
 - Sofern der KEST-Abzug auf Basis des jeweiligen Anlegers des Spezial-Investmentfonds erfolgt (Erhebungsoption) ist das Feld **GD504F** entsprechend zu füllen.

Feldart	Content (redaktionell)	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD504F	AUSÜBUNG DER TRANSPARENZOPTION GEMÄSS §§ 30,31, 33 ABS.1 INVSTG	Stammdaten	AIF	86. Änderungsdienst zum 25.6.2018

Implementierungen zu:

➤ Ausschüttungen von Spezial-Investmentfonds

- Neue Schlüssel zur Kennzeichnung von Ausschüttungen in den Ertragsdaten für Spezial-Investmentfonds, da der inländische Spezial-Investmentfonds gem. § 50 Abs. 1 InvStG KEST einzubehalten und abzuführen hat:

Feldart	Schlüssel (neu)	Tabelle	Bereitstellung
ED004A	CI – Ertragnisausschüttung Spezial-Investmentfonds	E15	1. Eildienst zum 86. ÄD mit DaWi 26.3.2018
ED005	55 – Bardividende Spezial-Investmentfonds	E02	1. Eildienst zum 86. ÄD mit DaWi 26.3.2018 6. Eildienst zum 14.3.2018
ED006	54 – Laufende Dividende Spezial-Investmentfonds	E03	1. Eildienst zum 86. ÄD mit DaWi 26.3.2018 6. Eildienst zum 14.3.2018

Implementierungen zu:

➤ Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB (aufsichtsrechtliche Einordnung)

- Investmentfonds werden steuerlich in WM klassifiziert (GD504D).
- In Fällen, in denen der Spezialfonds die Anforderungen gemäß § 26 InvStG nicht erfüllt, erfolgt eine Einordnung steuerlich als Investmentfonds.
- Neues Feld **GD504U** für die aufsichtsrechtliche Einordnung gem. § 1 Abs. 1 KAGB zur Unterscheidung zwischen aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Einordnung
- **GD504U** kennzeichnet Investmentvermögen, die in den Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) fallen.

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD504U	INVESTMENTVERMOEGEN GEMÄß § 1 ABS. 1 KAGB	Stammdaten	AIF	86. Änderungsdienst zum 25.6.2018

- mögliche Schlüssel:

1	Ja
2	Nein
3	Ja, im Zweifel

Implementierungen zu:

➤ Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB – Kategorisierung

- Neues Feld **GD504T**: Alle im WM-Feld GD504U als Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 KAGB mit „Ja“ oder „Ja, im Zweifel“ klassifizierten Investmentvermögen erhalten einen Eintrag.

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD504T	KATEGORISIERUNG VON INVESTMENT-VERMOEGEN GEMÄß § 1 ABS. 1 KAGB	Stammdaten	AIF	86. Änderungsdienst zum 25.6.2018

• Mögliche Schlüssel:

01	OGAW	11	EU-Investmentvermögen - offenes Publikums-AIF
02	Offenes inländisches Publikums-AIF - Gemischtes Investmentvermögen (§§ 218 - 219)	12	EU-Investmentvermögen - offenes Spezial-AIF
03	Offenes inländisches Publikums-AIF- Sonstiges Investmentvermögen (§§ 220 - 224)	13	EU-Investmentvermögen - geschlossenes Publikums-AIF
04	Offenes inländisches Publikums-AIF - Dach-Hedgefonds (§§ 225 - 229)	14	EU-Investmentvermögen - geschlossenes Spezial-AIF
05	Offenes inländisches Publikums-AIF - Immobilien-Sondervermögen (§§ 230 - 260)	15	Ausländisches AIF - offenes Publikums-AIF
06	Geschlossenes inländisches Publikums-AIF (§§ 261 - 272)	16	Ausländisches AIF - offenes Spezial-AIF
07	Offenes inländisches Spezial -AIF - Hedgefonds (§ 283)	17	Ausländisches AIF - geschlossenes Publikums-AIF
08	Offenes inländisches Spezial -AIF mit festen Anlagebedingungen (§ 284)	18	Ausländisches AIF - geschlossenes Spezial-AIF
09	Geschlossenes inländisches Spezial-AIF (§§ 285 - 286)	19	Investmentvermögen ohne Kategorisierung
10	Geschlossenes inländisches Spezial-AIF mit Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten (§§ 287 - 292)	20	Offenes inländisches Spezial-AIF ohne feste Anlagebedingungen (§ 282)

Implementierungen zu:

➤ Ausländische Immobilienquote

- Neues Feld **GD504V** für den Ausweis der ausländischen Immobilien-Mindestquote zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Teilfreistellungssätze für in- und ausländische Immobilienquoten gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 InvStG:

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD504V	HÖHE DER IMMOBILIEN-MINDESTQUOTE (AUSLÄNDISCHE IMMOBILIEN) IN PROZENT	Stammdaten	AIF	86. Änderungsdienst zum 25.6.2018

- Neues Feld **ID939** für die Veröffentlichung der tatsächlichen bewertungstäglichen ausländischen Immobilienquote

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
ID939	HÖHE DER IMMOBILIENQUOTE (AUSLÄNDISCHE IMMOBILIEN) IN PROZENT	Preise	IFP+BE	86. Änderungsdienst zum 25.6.2018

Implementierungen zu:

- **Aktivvermögen zur Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote**
 - Bei der Ermittlung des anteilig auf Kapitalbeteiligungen entfallenden Vermögens eines Investmentfonds ist auf den Wert der von dem Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände (Aktiva) abzustellen (Aktivvermögen). Im Falle von Kreditaufnahmen weicht der Wert des Aktivvermögens von Nettoinventarwert (NAV) ab.
 - Neues Feld **ID938** für die Veröffentlichung des bewertungstäglichen Aktivvermögens:

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
ID938	WERT DES AKTIVVERMÖGENS BEI INVESTMENTFONDS	Preise	IFP+BE	86. Änderungsdienst zum 25.6.2018

Schätzthesaurierung/ geschätzte/ vorläufige Thesaurierung:

Varianten der erfolgter Meldungen:

1. In WM veröffentlichte vorläufige Thesaurierung - ohne Meldung an eBundesanzeiger
2. In WM veröffentlichte Schätzthesaurierung - Veröffentlichung im eBundesanzeiger; Differenzbetrag < 30% folglich keine Korrekturmeldung
3. In WM veröffentlichte Schätzthesaurierung - Veröffentlichung im eBundesanzeiger Differenzbetrag > 30% folglich Korrekturmeldung an WM und eBundesanzeiger; keine Korrektur des KEST-Abzugs, nur Reportingfälle bzw. Verarbeitung auf Dachfondsebene

Korrekturverfahren/ Umsetzung bei WM:

1. Endgültige Meldung an WM und eBundesanzeiger > Korrektur ursprünglicher WM-Daten
2. Keine Aktion durch WM > unveränderte WM-Daten
3. Endgültige Differenzmeldung an WM und eBundesanzeiger > zusätzliche WM-Daten

Hierfür wurde ein **neuer Schlüssel 43** zur Kennzeichnung von Differenzmeldungen bereitgestellt für ED004A:

Feldart	Schlüssel (redaktionell)	Tabelle	Bereitstellung
ED004A	43 Unterschiedsbeträge gemäß Korrekturverfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 ff. InvStG 2004 oder § 13 Absatz 4a und 4b InvStG 2004. Der Investmentfonds hat die entsprechenden Unterschiedsbeträge bis zum 31. Dezember 2018 zu veröffentlichen	E15	1. Eildienst zum 87. ÄD mit DaWi 23.7.2018.

Fortbestand der mittels Selbstdeklaration gem. § 20 InvStG gemeldeten Klassifizierungen

- Klassifizierungen gem. § 20 InvStG (Aktien-, Misch-, Immobilienfonds) waren für 2018 auf Basis von Selbstdeklarationen durch die KVGen möglich, ohne dass ggf. erforderliche Änderungen der Anlagebedingungen bereits vollzogen sein mussten (BMF-Schreiben v. 14.06.2017).
- Die aktuell in WM hinterlegten Klassifizierungen bleiben auch über 2018 hinaus bestehen.
- Sofern die aktuellen Klassifizierungen nicht den Anlagebedingungen entsprechen, muss eine Korrekturmeldung an WM erfolgen, um Umklassifizierungen und die Veröffentlichung zugehöriger Umtauschdaten zu veranlassen.
- WM wird im Rahmen einer Emittenteninformation auf das Erfordernis von Korrekturmeldungen bei abweichenden Klassifizierungen zu den Anlagebedingungen hinweisen.

B Bedarfsanalyse für evtl. zukünftige Datenlieferung

Unverbindlicher Vorschlag für mögliche neue Datenfelder, die in einem neuen Produkt für Spezial-Investmentfonds münden könnten:

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt
<u>XXneu/004</u>	Fonds-Abkommensgewinn gem. § 48 Abs. 5 InvStG bei Spezial-Investmentfonds bezogen auf den jeweiligen Anleger	Preise?	IFP/IFP+ bzw. neues SF-Produkt
<u>XXneu/005</u>	Fonds-Aktien Gewinn gem. § 48 Abs. 3 InvStG bei Spezial-Investmentfonds bezogen auf den jeweiligen Anleger	Preise?	IFP/IFP+ bzw. neues SF-Produkt
<u>XXneu/006</u>	Fonds-Teilfrestellungsgewinn im BV EStG gem. § 48 Abs. 6 InvStG bei Spezial-Investmentfonds bezogen auf den jeweiligen Anleger	Preise?	IFP/IFP+ bzw. neues SF-Produkt
<u>XXneu/007</u>	Fonds-Teilfrestellungsgewinn im BV KStG gem. § 48 Abs. 6 InvStG bei Spezial-Investmentfonds bezogen auf den jeweiligen Anleger	Preise?	IFP/IFP+ bzw. neues SF-Produkt
<u>XXneu/008</u>	Fonds-Teilfrestellungsgewinn im PV inkl. Lebens- und Krankenversicherungen EStG gem. § 48 Abs. 6 InvStG bei Spezial-Investmentfonds bezogen auf den jeweiligen Anleger	Preise?	IFP/IFP+ bzw. neues SF-Produkt
<u>EVneu/009</u>	Steuerpflichtige Erträge gemäß Anleger	Ertragsdaten	EBV bzw. neues SF-Produkt

Eine neue Datenstruktur wäre erforderlich, um insb. Daten je Anleger veröffentlichen zu können.

Ergebnisse/ Anforderungen aus Rückläufen:

- Die Veröffentlichung der steuerpflichtigen Erträge je Anleger ist nur gewünscht, wenn der Datenzugriff auf die Anleger beschränkt wird.
 - Antwort: Ein beschränkter Zugriff auf bestimmte Daten ist aktuell nicht vorgesehen.
- Wie kann eine Trennung je Anleger erfolgen?
 - Antwort: Eine Trennung je Anleger könnte über die ISIN oder den LEI des Anlegers erfolgen, ausgehend davon, dass nur Datenveröffentlichungen für „benummerte Anleger“ vorgesehen sind. Die Verknüpfung der „XXneu“-Felder zu den Anlegerkennungen setzt eine neue Datenstruktur voraus. Erträge (Ausschüttungen/ Thesaurierungen) könnten über n-BID-Nummern zu einem Ertragstermin mit einem neuen Feld „Anlegerkennung“ angezeigt werden.
- Wie sieht die Detailgestaltung/ Granularität für „Evneu/009“ aus, um nach einzelnen Ertragsbestandteilen unterscheiden zu können.
 - Antwort: Die Anforderungen für die Detaillierung eines möglichen Ausweises der Ertragsdaten je Anleger sind im AK zu definieren/ abzustimmen. (siehe hierzu nächste Frage Folgeseite)

B Bedarfsanalyse für evtl. zukünftige Datenlieferung

Ergebnisse/ Anforderungen aus Rückläufen:

- folgende Ertragsdaten werden je Anleger des Spezial-Investmentfonds benötigt:

Zeile	Beschreibung
7	Zurechnungsbeträge i. S. d. § 35 Abs. 3 InvStG
7a	Absetzungsbeträge i. S. d. § 35 Abs. 4 InvStG
7b	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre
7c	Substanzbeträge i. S. d. § 35 Abs. 5 und 6 InvStG
7d	Ausgeschüttete Erträge i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 InvStG
	Auschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 InvStG
8	Erträge i. S. d. § 42 Abs. 1 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG (ohne Beträge lt. Zeile 16)
9	Erträge i. S. d. § 42 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (ohne Beträge lt. Zeile 16)
10	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 42 Abs. 1 und 2 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 2 KStG
11	Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 42 Abs. 4 InvStG (mit Anspruch des Investmentfonds i. S. d. § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG)
12	Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. d. § 42 Abs. 4 InvStG (ohne Anspruch des Investmentfonds i. S. d. § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG)
13	Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 42 Abs. 5 InvStG (mit Anspruch des Investmentfonds i. S. d. § 42 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG)
14	Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 42 Abs. 5 InvStG (ohne Anspruch des Investmentfonds i. S. d. § 42 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG)
15	Nach § 43 Abs. 1 InvStG i. V. m. einem DBA steuerfreie Einkünfte (ohne Beträge lt. Zeile 16)
16	Nach § 43 Abs. 1 Satz 3 InvStG i. V. m. einem DBA steuerfreie Erträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
17	Erträge i. S. d. § 43 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 41 Buchstabe a EStG
18	Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG
19	Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG
20	Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 21)
21	Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen
22	In Zeile 7d enthaltene ausländische Einkünfte (vor Anwendung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder der Teilfreistellung nach § 20 InvStG)
23	In Zeile 22 enthaltene Beträge, auf die § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist
24	In Zeile 22 enthaltene Beträge, auf die § 8b KStG anzuwenden ist
25	In Zeile 22 enthaltene Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG
26	In Zeile 22 enthaltene Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG
27	In Zeile 22 enthaltene Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG (ohne Beträge lt. Zeile 28)
28	In Zeile 22 enthaltene Investmenterträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 InvStG, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen

B Bedarfsanalyse für evtl. zukünftige Datenlieferung

Ergebnisse/ Anforderungen aus Rückläufen:

- folgende Ertragsdaten werden je Anleger des Spezial-Investmentfonds benötigt:

Zeile	Beschreibung
29	Betrag der auf die Einkünfte lt. Zeile 22 entfallenden ausländischen Steuern, die nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist (nach Berücksichtigung von § 47 Abs. 5 InvStG)
30	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 29 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Beträge lt. Zeile 23
31	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 29 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Beträge lt. Zeile 24
32	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 29 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 25
33	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 29 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 26
34	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 29 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 27
35	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 29 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 28
36	In der ausländischen Steuer lt. Zeile 29 enthaltene, nach einem DBA als gezahlt geltende und nach diesem DBA anrechenbare Steuer (fiktive Quellensteuer)
37	Betrag der auf die Einkünfte lt. Zeile 22 entfallenden ausländischen Steuern, die nach § 47 Abs. 4 Satz 1 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist
38	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 37 entfallen auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Beträge lt. Zeile 23
39	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 37 entfallen auf nach § 8b KStG steuerfreie Beträge lt. Zeile 24
40	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 37 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 25
41	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 37 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 26
42	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 37 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 27
43	Von der ausländischen Steuer lt. Zeile 37 entfallen auf Investmenterträge lt. Zeile 28
50	Zinserträge i. S. 50 d. § 46 Abs. 1 Satz 1 InvStG i. V. m. § 4h Abs. 1 EStG
53	In Zeile 9 enthaltene Beträge, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen
54	In Zeile 11 enthaltene Beträge, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen
55	In Zeile 12 enthaltene Beträge, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen
56	In Zeile 46 enthaltene Bezüge, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen
57	Inländische Immobilienerträge i. S. d. § 33 Abs. 3 InvStG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 8 EStG
58	Inländische Immobilienerträge i. S. d. § 33 Abs. 3 InvStG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG
59	Sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 33 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 InvStG i. V. m. § 49 Abs. 1 EStG
60	Inländische Immobilienerträge i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 6 Abs. 4 InvStG
61	Sonstige inländische Einkünfte i. S. d. § 33 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 6 Abs. 5 EStG

B Bedarfsanalyse für evtl. zukünftige Datenlieferung

Ergebnisse/ Anforderungen aus Rückläufen:

- folgende Ertragsdaten werden je Anleger des Spezial-Investmentfonds **nicht** benötigt:

Zeile	Beschreibung
44	Nach § 30 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 InvStG den Anlegern als Gläubiger im Geschäftsjahr zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Abs. 3 InvStG und sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 InvStG mit Steuerabzug
45	In Zeile 44 enthaltene Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG
46	In Zeile 44 enthaltene Bezüge i. S. d. § 8b Abs. 1 KStG
47	In Zeile 44 enthaltene Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, für die die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit nach § 31 Abs. 3 Satz 1 InvStG i. V. m. § 36a Abs. 1 bis 3 EStG nicht erfüllt werden (ohne Erträge, die die Voraussetzung nach § 36a Abs. 5 Nr. 2 EStG erfüllen)
48	Einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge lt. Zeile 47, für die die Voraussetzungen nach § 36a Abs. 5 Nr. 2 EStG nicht erfüllt sind und die Anrechnung beschränkt ist (die Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe einzutragen)
49	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer lt. Zeile 48
51	Auf Ebene des Investmentfonds auf die folgenden Geschäftsjahre vorzutragender negativer Zinsertrag i. S. d. § 46 Abs. 3 InvStG zum Ende des Geschäftsjahres
52	Summe der noch nicht zur Ausschüttung verwendeten Zurechnungsbeträge zum Ende des Geschäftsjahres

- Antwort: Sollten die Daten (die der Feststellungserklärung im Entwurf entsprechen) in der aufgeführten Detaillierung gewünscht sein, müssten hierfür die entsprechenden Felder eingerichtet werden und die Einmeldungen der Daten über ein neues zugehöriges Meldeformular erfolgen. Werden die in den Folien 15/16 aufgeführten Daten benötigt und bezogen?
- Können die Teilnehmer bestätigen, dass die aufgeführten Zeilen 44-49 und 51-52 (in hellgrau) nicht benötigt werden?

Unterscheidung von Anlageinstrumenten gem. KAGB

- Gewünscht wird die Unterscheidung in
 - Wertpapiere i.S.v. § 193 KAGB
 - sonstige Anlageprodukte i.S.v. § 198 KAGB

Protokoll 7.12.2017: Es besteht grundsätzlicher Bedarf an einer Klassifizierung durch WM. Die Teilnehmer wiesen jedoch auf die Komplexität hin. Es wurde außerdem diskutiert, ob eine entsprechende Selbstdeklaration des Emittenten eine Alternative darstellt. Der Arbeitskreis sieht eine Selbstdeklaration als eher kritisch an. WM wird eine Analyse vornehmen. Die Einrichtung eines neuen Feldes ist abhängig vom Ergebnis der Analyse.

Prüfungsergebnis: WM sieht keine Möglichkeit, die gewünschte Unterscheidung auf Basis vorhandener Informationen/ Quelldaten vollumfänglich abzuleiten. Folglich wäre die Befüllung eines neuen Feldes alternativ nur mittels Selbstdeklaration des Emittenten vorzusehen, wobei eine unzureichende Abdeckungsquote den Nutzen des Feldes fraglich erscheinen lässt.

Klassifizierung von Fonds gem. Fondskategorienrichtlinie (§ 4 Abs. 1 KAGB)

Ausführungen/Frage:

„Die Anwendung der Fondskategorienrichtlinie erfolgt auf inländische PUB-Fonds gem. §§ 162-272 KAGB. Die Verwendung einer Fondskategorie ist in der Fonds-Namensgebung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Kann hier WM helfen Vermögensgegenstände im Kontext der Fondskategorienrichtlinie zu klassifizieren?“

Protokoll 7.12.2017: Es besteht grundsätzlicher Bedarf an einer Klassifizierung durch WM. Die Teilnehmer wiesen jedoch auf den Umfang hin, da hier eine Klassifizierung sämtlicher Wertpapiere erfolgen muss. WM wird eine Analyse vornehmen. Die Einrichtung eines neuen Feldes ist abhängig vom Ergebnis der Analyse.

Prüfungsergebnis: Die Kategorisierung aller Wertpapiere ist sehr komplex und setzt ein Regelwerk bzgl. der Ableitung aus bestehenden Feldern voraus, um ein neues Stammdatenfeld mit **noch zu definierenden Kategorien** befüllen zu können. Besteht ein flächendeckender und nachhaltiger Bedarf an der Klassifizierung durch WM? Wer könnte bei den erforderlichen Definitionen marktseitig unterstützen?

Unterscheidung von Notierungen gem. KAGB vs. Notierung gem. InvStG

Ausführungen/Frage:

„Einzelne Segmente der Börse wie der Freiverkehr oder der Luxemburger Euro MTF-Markt sind zwar organisierte Märkte im Sinne des Investmentrechts, nicht aber geregelter Markt gem. WpHG“.

- Unterscheidung in
 - Notierungen gem. KAGB („geregelter Markt“)
 - Notierung gem. InvStG („organisierter Markt“)

Protokoll 7.12.2017: Die Thematik soll im nächsten Arbeitskreis nochmals aufgegriffen werden. WM prüft in diesem Zusammenhang die Darstellung von RV001. Die Einrichtung eines neuen Feldes ist abhängig vom Ergebnis der Prüfung.

Prüfungsergebnis: Das bestehende Feld „RV001“ (BÖRSENPLÄTZE/ REGIONEN /SEGMENTE) ist u.E. für die gewünschte Unterscheidung verwendbar. Kann auf dieses Feld abgestellt werden oder ist ein zusätzliches Stammdatenfeld erforderlich?

Unterscheidung von Notierungen gem. KAGB vs. Notierung gem. InvStG

Prüfungsergebnis:

Feldbeschreibung zu „RV001“

BÖRSENPLÄTZE/REGIONEN/SEGMENTE:

Diese Verknüpfung enthält

- A) den Börsenplatz gem. Tab.-Nr. G32
- B) die Region, in der diese Börse angesiedelt ist gem. Tab.-Nr. R01
- C) das Marktsegment, in dem diese Gattung mindestens zum Handel zugelassen ist gem. Tab.-Nr. R04

Die Einteilung entspricht §193 Abs.1 Nr. 1-4 KAGB (Wertpapiere).

Auszug aus „RV001A“ (Börsenplätze)

101	Berlin - Börse Berlin - Amtlicher Markt
102	Berlin - Börse Berlin - Geregelter Markt
103	Berlin - Börse Berlin - Freiverkehr
104	Berlin - Börse Berlin - Regulierter Markt
105	Berlin - Börse Berlin Equiduct Trading
106	Berlin - Börse Berlin Equiduct Trading - Regulierter Markt
107	Berlin - Börse Berlin Equiduct Trading - Freiverkehr

„RV001B“ (Region):

Key	Decode
1	Deutschland
2	EWR
3	sonstige Regionen

„RV001C“ (SEGMENTE):

Key	Decode
1	Handel
2	Organisierter Markt
3	Terminbörse
4	Sonstige Märkte
5	Neuemission Handel
6	Neuemission organisierte Märkte

10% Beteiligungsgrenze an Kapitalgesellschaften gem. § 26 Nr. 6 InvStG

- Ausführungen/Frage:

„Welche bestehenden Stammdatenfelder können genutzt werden, um das umlaufende Kapital der betroffenen Kapitalgesellschaften (als Summe aller einzubeziehenden Gattungen wie z.B. Vorzugs- und Stammaktien) ermitteln zu können?“

07.12.2017: Die Angaben zum Emissionskapital bzw. umlaufendem Kapital finden sich in den Feldern GD630A bzw. GD650A. Die zugrunde liegende Währung ist im Feld GD630B angegeben. Kapitalbeträge gleichen Typs können über die Emittentenr. (GD240) summiert werden, wobei Verbriefungen wie ADRs u.ä. auszusteuern sind. (Problem fehlende Gattungen in WM-Daten)

Alternativ kann auf die von WM gebildeten Summenfelder GV641 bzw. GV642 zurückgegriffen werden. Hier werden die Summen nach Kapitaltyp und Währung gebildet.

Prüfungsergebnis: Die Ermittlung von „Marktkapitalisierung/ umlaufendem Kapital“ ist aktuell seitens WM u.a. aufgrund unvollständiger Quelldaten nicht darstellbar. Darüberhinaus geht WM davon aus, dass die evtl. relevanten „kritischen“ Gattungen nicht im WM Datenhaushalt vorhanden sein könnten.

Aggregation von Anteilen/Kapital bzw. Stimmrechten

Ausführungen/Fragen:

1. Anteil am Kapital von Kapitalgesellschaften: Aggregation Kapital an Kapitalgesellschaften gem. § 26 Nr. 6 InvStG (*hier habt ihr im letzten AK den Prüfungsauftrag mitgenommen*)

Ergebnis Vgl. Folie 23

2. Umlaufende Anteile von Zielfonds: Aggregation über verschiedene Tranchen eines Fonds gem. § 210 Abs. 3 KAGB (Thema ist zunehmend bedeutsam für unsere Dachfondsprodukte, für die Methodik könnte vermutlich auf die Lösung zu (1) aufgesetzt werden)
3. Anzeigepflichten Beteiligungen an dt. Rundfunkanstalten: Aggregation der Stimmrechte oder des Nennkapitals von Beteiligungen an deutschen Rundfunkveranstaltern (für die Methodik könnte hier vermutlich auch auf die Lösung zu (1) aufgesetzt werden), kurz zur Einordnung:
 - Sachlicher Anwendungsbereich: Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen
 - Beteiligungsschwelle: 25% oder mehr der Stimmrechte oder des Nennkapitals
 - Pflichten: Meldung bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor Vollzug

Unterstützung bei Umsetzung von neuen KVG-Vorgaben

Ausführungen/Fragen:

1. Benchmark-VO: Gem. Benchmark-VO ist zukünftig bei Verwendung von Benchmarks (auch in den Anlagerichtlinien o.ä.) ein Check notwendig, ob ein Index bzw. Emittent bei der ESMA registriert ist, kurz zur Einordnung:

- Folgend der Link auf das ESMA-Register:
<https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register>
- Das eigentliche Register sind die beiden csv-Files (füllt sich nun sukzessive):
 - für die EU-Indexadministratoren: hier steht nur der Firmen-Name des Administrators drin
 - für die Nicht-EU-Indexadministratoren, diese müssen die Indizes einzeln aufführen

Das Ganze ist sehr unkomfortabel, da sich hier im status quo ein manueller Prozess abzeichnet.

Könnt ihr hier unterstützen, bspw. über ein entsprechendes Ja / Nein – Feld zu „Registriert unter der Benchmark-VO?“

Wie sehen das die Teilnehmer?

Unterstützung bei Umsetzung von neuen KVG-Vorgaben

Ausführungen/Fragen:

2. Sanktionen (Europa vs. außerhalb bspw. USA): Ausgehend von den zunehmenden US-Sanktionen laufen Gespräche, inwiefern wir systematisch entsprechende Hinweise mit in unsere ex ante – Anlagegrenzprüfung aufnehmen können. Könnt ihr das eurerseits bestehende Angebot hierzu im AK vorstellen? Interessant wäre hierbei auch, wie ihr (und die anderen AK-Teilnehmer) sich betreffend außereuropäischen Sanktionen (insb. US) auch mit Blick auf das Anti-Boycottverbot gem. § 7 Außenwirtschaftsverordnung positioniert.

WM: Aktuell werden „**Sanktionen gegen Russland**“ im WM-Datenhaushalt abgebildet:

Hierbei wird folgendes berücksichtigt:

- Emissionen, die den EU/US-Sanktionen unterliegen
- Informationen der betroffenen Corporate Actions
- Liste der betroffenen Unternehmen/ Emittenten

WM bietet im Rahmen eines Sonderservices diverse Selektionen an, die Sie bei der Einhaltung dieser Sanktionen unterstützen sollen.

Es werden börsentäglich CSV- und VF1-Daten zum Download über FTP zur Verfügung gestellt. Die CSV-Daten können darüber hinaus auch online im Kundenbereich von

D Eingebrauchte Themen und Fragen (Deka Invest)

wmdata.com heruntergeladen werden.

Diese Tabellen haben folgende Inhalte:

1. Emissionen der betroffenen Emittenten, die den EU/US-Sanktionen unterliegen.
2. Alle Loan Participation Notes, bei denen einer der betroffenen Emittenten engagiert ist.
3. Alle Gattungen, bei denen ein Finanzinstrument der betroffenen Emittenten Underlying ist.
4. Liste der betr. Unternehmen/Emittenten.
5. Liste von Corporate Actions bei den betreffenden Finanzinstrumenten.

In den Tabellen werden u.a. WKN/ISIN/WM-Emittentennummer, Name sowie weitere Instrumentenausprägungen und bei Corporate Actions die BID bereitgestellt. Neue Einträge werden mit dem jeweiligen Datum des Zugangs versehen.

Die Selektionskriterien werden täglich geprüft und ggf. angepasst. So werden dann auch Änderungen in der Liste der sanktionierten Unternehmen oder Ausweitungen des Instrumentenspektrums berücksichtigt. Die Selektionen richten sich nach dem jeweiligen Informationsstand von WM und werden auf Basis der in den WM-Datenbanken verfügbaren Daten und Informationen durchgeführt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an sales@wmdata.com

Änderungen im Jahressteuergesetz 2018 –Entwurf-

Ausführungen/Frage:

Wäre aus eurer Sicht denkbar, dass ihr – *sofern der Entwurf so umgesetzt wird* –in die Berechnung von ID 935 (Kapitalbeteiligungsquote) zukünftig dann nur Fonds berücksichtigt werden dürften, welche mind. eine wöchentliche Bewertung durchführen?

Es ist keine Prüfung auf die eingemeldeten Daten vorgesehen. Alle Daten, die für ID935, ID937 (Immobilienquote) bzw. ID939 (ausländische Immobilienquote) gemeldet werden, werden auch entsprechend veröffentlicht. Es ist technisch nicht möglich, im Vorfeld zu prüfen, ob mindestens wöchentliche Lieferungen erfolgen, um eine Verarbeitung der Daten zu veranlassen oder bei abweichenden Lieferzyklen abzulehnen.

Für die Meldungen sind die Emittenten verantwortlich. Sollte der Entwurf umgesetzt werden, könnten wir die Emittenten nochmals gezielt auf das Erfordernis der wöchentlichen Bewertung hinweisen.

D Eingebroughte Themen und Fragen (Universal)

Meldung/ Veröffentlichung von Ertragsdaten für Spezialfonds:

Ausführungen/Frage:

Wir benötigen Angaben, wie die WM-Felder zu befüllen sind bei Meldung von Ertragsdaten für Spezial-Investmentfonds (Bsp. DE000A1WZ025)?

Die Ertragsdatenmeldungen sind zunächst durch die neuen nachfolgend aufgeführten Schlüssel zu kennzeichnen. (Vgl. Folie 7)

Div.-Vorschl/Wahl ▶ ED004A	CI	Erträgnisaus. Sp.-Inv.
Div.-Zahlungsart ▶ ED005	55	Bardividende Sp.-Inv.
Dividendenart ▶ ED006	54	Lauf. Divid. Sp.-Inv.

Wichtig ist hierbei, dass die depotführenden Stellen keinen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen.

Ein erweiterte Datenbereitstellung inklusive des zugehörigen Meldewesens für Spezial-Investmentfonds ist noch in Diskussion/ Abstimmung ist. (Vgl. Folien 14-18)

Meldung/ Veröffentlichung von Ertragsdaten für Spezialfonds:

Ausführungen/Frage:

Gibt es mittlerweile ein gesondertes WM-Formblatt für das Reporting von Ausschüttungen eines Spezial-Investmentfonds ab 2018?

Es gibt noch keine neuen WM-Meldeformulare für Spezial-Investmentfonds, da eine erweiterte Datenbereitstellung inklusive des zugehörigen Meldewesens für Spezial-Investmentfonds noch in Diskussion/ Abstimmung ist. (Vgl. Folien 14-18).

Ausweis in den Feldern GD504K, GD504R und GD504S bzw. ID935 für Spezial-Investmentfonds

Ausführungen/Frage:

Die zugrunde liegende steuerrechtliche Thematik ist allerdings nicht wirklich umstritten. Insofern sollten die genannten Felder, wenn möglich, auch für einen 2018 Spezialfonds i.S. des InvStG-2018 aktiviert werden.

Aktuell werden bei Spezial-Investmentfonds i.S.v. § 26 InvStG keine Daten zur Einordnung der Teilfreistellung in GD504K übernommen. Gemäß Feldbeschreibung werden nur Spezial-Investmentfonds, die steuerlich als Investmentfonds strukturiert sind, klassifiziert. Ebenso werden die Felder GD504R (Kapitalbeteiligungs-Mindestquote, GD504S (Immobilien-Mindestquote) und GD504V (ausl. Immobilien-Mindestquote) bei Spezial-Investmentfonds i.S.v. § 26 InvStG nicht verarbeitet.

Die Felder für die täglichen Meldungen der Kapitalbeteiligungsquoten (ID935) werden systemseitig aufgrund einer anderen Datenbankstruktur nicht abgewiesen. Aktuell werden hier Daten für ca. 20 Spezialfonds gemeldet.

Ein künftiger Ausweis in GD504K für Spezial-Investmentfonds könnte u.E. nur mittels neuer zu definierender explizit für Spezial-Investmentfonds verwendbarer Schlüssel erfolgen, um eine klare Trennung zu Investmentfonds zu erlangen und nachgelagerte Prozesse nicht auszuhebeln. In der Folge könnten dann auch die Felder GD504R bzw. GD504S und GD504V für Spezial-Investmentfonds freigegeben werden.

Ergänzung der Schlüssel für das Feld GD504N zur Kennzeichnung von Investmentfonds gemäß § 26 Nr. 4 h InvStG

Ausführungen/Frage:

Es würde uns helfen, wenn das Feld GD504N drei Ausprägungen hätte:

- Ja
- Nein
- <Leer>

Hintergrund ist der, dass wir bei einer Lieferung einer externen KVG von „nein“ zu einem Zielfonds nicht wissen, ob er nicht zulässig ist (und wir damit eine aktive/passive Grenzverletzung kommunizieren müssen) oder ob wir fehlende Daten bei der externen KVG anfordern müssen.

Die aktuell hinterlegte Schlüsseltabelle sieht keine weitere Ausprägung vor.

Besteht seitens der Teilnehmer Bedarf?

Nächste AK-Sitzung:

Termin ist abzustimmen

Veranstaltungsort:

Vorschläge?

Folie 6:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises wünschten ein neues Stammdatenfeld, um die relevanten Fälle der Transparenzoption gemäß § 33 InvStG bei Dach-Investmentfonds darzustellen. Die 4 neuen Ausprägungen sollten folgende Sachverhalte abbilden:

- Ja, Ausübung der Transparenzoption (Dach-Spezial-Investmentfonds) für inländische Immobilieneinkünfte gemäß § 33 Abs. 2 InvStG
- Ja, Transparenzoption (Dach-Spezial-Investmentfonds) für inländische Immobilieneinkünfte gemäß § 33 Abs. 1, 2 InvStG mit Erhebungsoption
- Ja, Transparenzoption (Dach-Spezial-Investmentfonds) für inländische Beteiligungs- und Immobilieneinkünfte gemäß § 33 Abs. 2 InvStG
- Ja, Transparenzoption (Dach-Spezial-Investmentfonds) für inländische Beteiligungs- und Immobilieneinkünfte gemäß § 33 Abs. 1, 2 InvStG mit Erhebungsoption

Aufgrund der Komplexität der Thematik wollte WM vor Einrichtung des neuen Feldes nochmals Rücksprache mit Vertretern einer inländischen Immobilien-KVG halten. Hieraus hat sich nach unserem Verständnis und zusätzlicher Abstimmung mit dem Verband ergeben, dass jeder Spezial-Investmentfonds, der inländische Immobilienerträge erzielt, die Erhebungsoption gem. § 33 Abs. 1 InvStG ausüben kann. Außerdem kann jeder Dach-Spezial-Investmentfonds gegenüber seinen Ziel-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption gem. § 33 Abs. 2 InvStG ausüben.

Dach-Spezial-Investmentfonds, die neben Ziel-Spezial-Investmentfonds auch direkt in Immobilien investiert sind, können die KeSt-Erhebungsoption gem. § 33 Abs. 1 InvStG und gleichzeitig die Immobilien-Transparenzoption gem. § 33 Abs. 2 InvStG (o.g. Ausprägungen 2 und 4) ausüben. In der Praxis wäre dies wie folgt zu verstehen:

- Der Dach-Spezial-Investmentfonds übt für vereinnahmte inländische Immobilienerträge aus Direktanlagen die KESt-Erhebungsoption gem. § 33 Abs. 1 InvStG aus, erhebt die Kapitalertragsteuer auf Basis des Steuerstatus seiner Anleger und führt diese entsprechend ab.
- Gleichzeitig übt er die Immobilien-Transparenzoption gem. § 33 Abs. 2 InvStG aus für Anteile an Ziel-Spezial-Investmentfonds, um auch bei den Ziel-Spezial-Investmentfonds die Besteuerung der inländischen Immobilienerträge auf Basis des Steuerstatus der Dach-Spezial-Investmentfonds-Anleger zu veranlassen.

Des Weiteren wäre es möglich, dass der Dach-Spezial-Investmentfonds nur die KeSt-Erhebungsoption gem. § 33 Abs. 1 InvStG und nicht die Immobilien-Transparenzoption gem. § 33 Abs. 2 InvStG ausübt für inländische Immobilienerträge seiner Ziel-Investmentfonds. In diesem Fall würde auf Ebene des Ziel-Investmentfonds keine Körperschaftsteuer anfallen. Der Dach-Spezial-Investmentfonds würde nach § 33 Abs. 2 Satz 1 InvStG Einkünfte gem. § 6 Abs. 4 InvStG, d.h. inländische Immobilienerträge erzielen. Auf derartige inländische Immobilienerträge könnte dann vom Dach-Spezial-

Investmentfonds die Erhebungsoption nach § 33 Abs. 1 InvStG ausgeübt werden. (Die Kennzeichnung ist durch den bestehenden Schlüssel 3 „Ja, Ausübung der Transparenzoption für inländische Immobilieneinkünfte gemäß § 33 Abs. 1 InvStG – Erhebungsoption-“ im Feld GD504F bereits möglich). Folglich wäre die Erweiterung des bestehenden Feldes GD504F um alle auf Folie 34 genannten Ausprägungen incl. redaktioneller Anpassung gegenüber der Einrichtung eines neuen Feldes zu präferieren, um alle unterschiedlichen (Immobilien-) Transparenz-Konstellationen über ein Feld abbilden zu können.

Folie 7:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises nahmen die neuen Schlüsselausprägungen wohlwollend zu Kenntnis, da hiermit der korrekte Kapitalertragsteuereinbehalt sichergestellt wird.

Folie 8-9:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises begrüßten die Einrichtung der neuen WM-Felder zur Einordnung von Investmentvermögen nach dem Aufsichtsrecht.

Folie 10-11:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises begrüßten die Einrichtung der neuen WM-Felder zur ausländischen Immobilienquote bzw. zum Aktivvermögen.

Folie 12:

Aufgrund der transparenten Besteuerung müssen ausschließlich Dach-Spezial-Investmentfonds (Kapitel 3-Fonds) die veröffentlichten Differenzbeträge korrigieren. Die gesetzliche Regelung künftiger Verfahrensweisen im Falle von Korrekturen aus Altjahren für Dachfonds ist aktuell noch ausstehend.

Folie 13:

Die Teilnehmer waren mehrheitlich für ein neues WM-Feld, in dem die Fonds ab 1.1.2019 neu bzgl. des anwendbaren Teilfreistellungssatz klassifiziert werden müssen. Nach Rücksprache mit den großen depotführenden Stellen, wird ein weiteres WM-Feld mit abweichenden Daten zu GD504K nicht gewünscht. WM wird die KVGen mit einer umfassenden Emittenteninformation auf die möglichen steuerlichen Konstellationen und ggf. resultierende Korrekturerfordernisse aufmerksam machen.

Folie 14:

Die mit „XXneu“ bezeichneten Felder sind nur für Dach-Spezial-Investmentfonds relevant, da die täglichen Daten wiederum selbst auf Dachfondsebene verarbeitet werden. Beim Direktanleger sind die Daten nur bei Veräußerung und Rückgabe von Relevanz. Für „Ein-Anleger-Fonds“ können die täglichen Daten den bestehenden Feldern ID930, ID931, ID932, ID933 und ID934 entnommen werden. Es soll eine erneute Bedarfsanfrage seitens WM erfolgen auf Basis der besprochenen Aspekte.

Folie 15-18:

Die Teilnehmer sprachen sich für eine standardisierte WM-Schnittstelle für die Weiterleitung von Ertragsmeldungen je Anleger an die Empfänger aus. Damit könnten auch später Meldungen und Reportings an die Direktanleger ermöglicht werden. WM sollte hierbei einen Standard setzen und möglichst schnell nach Finalisierung der Feststellungserklärung alle relevanten und notwendigen Ertragsdaten-Felder einrichten. Denkbar wäre, dass jede Ertragsmeldung zukünftig eine Codierung erhält, um somit der Anforderung der Anonymisierung der Anleger Rechnung zu tragen. Es soll eine erneute Bedarfsanfrage seitens WM erfolgen auf Basis der besprochenen Aspekte. Einige Teilnehmer sprachen sich dafür aus, weitere Berechnungsfelder, die nicht gesetzlich normiert sind, in den zukünftigen Datenpool mit aufzunehmen. **Die Teilnehmer werden gebeten, uns diese zusätzlich gewünschten Datenfelder explizit mitzuteilen.**

Folie 19:

Aufgrund der Quellenlage wird von der Einrichtung eines neuen Feldes abgesehen.

Folie 20:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises halten hinsichtlich eines Bedarfs – über Deka hinaus - Rücksprache in den eigenen Häusern. Sofern in den Häusern Bedarf besteht, bitten wir **um Mitteilung der aus Ihrer Sicht erforderlichen Kategorien.**

Nach Konsolidierung der Ergebnisse wird WM wunschgemäß kritische Wertpapiere hinsichtlich einer möglichen Zuordnung zu den dann festgelegten Kategorien sammeln und den Teilnehmern zwecks Abstimmung zukommen lassen.

Folie 21-22:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises würden das bestehende Feld „RV001“ verwenden, sofern sichergestellt ist, dass die Feldbelegung unter Berücksichtigung der Notierungen an gem. „BAFIN-Liste“ anerkannten Börsen erfolgt. Folglich sollten in der „BAFIN-Liste“ fehlende Börsen als „nicht notiert“ gelten. WM wird hierzu separat informieren.

Folie 23-24:

Einige Teilnehmer forderten eine klare Positionierung von WM und betonten, dass sofern WM hier nichts liefern könne, alternative Lösungen mit ggf. anderen Anbietern eruiert werden müssten. Aus Sicht der Teilnehmer kann WM auf einen größeren Datenpool als die jeweiligen Häuser zurückgreifen, auch wenn WM teilweise keine vollumfänglichen Daten vorliegen.

WM hat die Thematik im Nachgang eingehend geprüft mit nachfolgend skizzierten Ergebnissen zu den jeweiligen Punkten 1 – 3 auf Folie 24:

Zu 1.: WM könnte ein neues GV-Datenfeld zum Ausweis der aggregierten Anteile von Kapitalgesellschaften vorsehen, das sich aus dem bestehenden Feld GV641 (Summe Emissionsbeträge) speisen könnte. Festzulegen wäre hierbei, welche der Kapitaltypen gem. Tabelle F57 neben den Stamm- und Vorzugsaktien in die gewünschte Summierung aufgenommen werden müssten. Sind z.B. Genußscheine/ Partizipationsscheine, Genußaktien, Units etc. zu berücksichtigen? Die ermittelte Summe der Anteile aller in WM vorhandenen und gem. o.g. Kapitaltyp-Definition relevanten Gattungen eines Emittenten würde dann in den Stammdaten aller in die Berechnung einbezogenen Gattungen angezeigt werden.

Zu 2.: Denkbar wäre ein neues GD-Datenfeld zum Ausweis der Gesamtsumme der ausgegebenen Anteile eines Investmentvermögens (aller Tranchen/ Anteilsklassen/ Teilfonds), deren Werte täglich von den KVGen bzw. deren beauftragten Stellen zu melden wären analog der täglichen Meldung der umlaufenden Anteile für GD650A.

Zu 3.: Auf Basis der Selektion der Branche aus dem bestehenden Feld GD205B und des Länderschlüssels in GD161 könnte vom Anwender das unter 1. beschriebene neue GV-Feld herangezogen werden, um die Einhaltung der Anzeigepflichten für Beteiligungen an dt. Rundfunkanstalten zu unterstützen.

Folie 25:

Das Thema sollte weiterhin beobachtet und ggf. im nächsten Arbeitskreis erneut besprochen werden bis abschließende Klärungen operativer Umsetzungen vorliegen. Die Teilnehmer würden es begrüßen, ihre Umsetzungen abzustimmen und ggf. über WM zu strukturieren.

Folie 26-27:

Das Thema „Sanktionen“ wurde nicht besprochen. Es erfolgte ein Verweis auf die zuständigen Ansprechpartner bei WM zwecks weitergehender Informationen u.a. bezüglich künftiger Produktplanungen.

Folie 28:

Die Teilnehmer des Arbeitskreises plädierten dafür, dass die Thematik erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens weiter verfolgt wird. Denkbar wären wöchentliche Meldungen -abweichend vom aufsichtsrechtlichen Bewertungszyklus- mit gleichzeitiger Einlieferung zugehöriger „Schatten-NAVs“ (es werden keine tatsächlichen Preise ermittelt), sofern keine täglichen bzw. mindestens wöchentlichen Bewertungen vorgesehen sind. Zusätzlich könnte in einem neuen Stammdatenfeld die Frequenz der Bewertung angezeigt werden.

Folie 29:

Die Teilnehmer begrüßten die separate Schlüsselung.

Folie 30:

Das neue Meldeformular wird frühestens mit Einrichtung der neuen relevanten Felder bereitgestellt.

Folie 31:

Die Teilnehmer wünschten neue Schlüssel zur Kennzeichnung von Spezial-Investmentfonds im bestehenden Feld GD504K. WM wird die neuen Schlüssel einrichten. Der Termin für die Umsetzung wird aktuell geprüft.

Folie 32:

Die Teilnehmer plädierten für die Einrichtung eines neuen Schlüssels mit der Ausprägung „nein, aufgrund fehlender Informationen“. WM sieht nach abschließender Prüfung von dem neuen Schlüssel ab, da hierfür eine Validierung des gesamten „Altbestandes“ verbunden mit unverhältnismäßigem Aufwand erforderlich wäre. Alternativ bietet WM an, mit „nein“ gekennzeichnete Gattungen bei Zweifel bezüglich der Einordnung zur Überprüfung an WM per Email zu übermitteln.

Folie 33:

Ein Termin für den nächsten Arbeitskreis blieb zunächst offen. Das Erfordernis orientiert sich an den regulatorischen Entwicklungen.

Weiterer Punkt:

Es wurde klargestellt, dass die Meldung von Erträgen gem. § 6 Abs. 3-5 InvStG für potentielle Steuererstattungen bezogen auf das Kalenderjahr unabhängig von den jeweiligen Ausschüttungsmeldungen mittels Meldeformular erfolgen kann. Die Teilnehmer wünschten einen entsprechenden Hinweis auf dem Meldeformular für das Feld GV1B8.